



INFORMATIONSBLATT

In diesem Informationsblatt möchte Sie die MARKTGEMEINDE EICHGRABEN über alles Wissenswerte der öffentlichen Wasserversorgung bzw. dem Wasseranschluss Ihrer Liegenschaft in EICHGRABEN informieren.

INHALT

1.	HAUPTLEITUNGEN	2
2.	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	2
2.1.	ALLGEMEINES	2
2.2.	ÖFFENTLICHER TEIL	3
2.3.	PRIVATER TEIL	3
2.4.	MÖGLICHE EIGENLEISTUNGEN DURCH DEN GRUNDSTÜCKSBESITZER	4
3.	KOSTEN	5
3.1.	BAUKOSTEN - BEIM ANSCHLUSS	5
3.2.	ABGABEN UND GEBÜHREN	5
	<i>Wasseranschlussabgabe</i>	<i>5</i>
	<i>Ergänzungs- und Sonderabgaben</i>	<i>6</i>
3.2.2.	<i>Wassermesser</i>	<i>6</i>
3.2.3.	<i>Bereitstellungsgebühr</i>	<i>7</i>
3.2.4.	<i>Wasserbezugsgebühr</i>	<i>7</i>
4.	WASSERQUALITÄT	7



1. HAUPTLEITUNGEN

Die Hauptleitungen der Wasserversorgungsanlage werden soweit als möglich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß den Projektplänen verlegt.

In der Regel werden die Rohrleitungen in einer Tiefe (Sohltiefe) von ca. 1,50 – 1,70 m eingebaut.

Es handelt sich dabei um PVC-Druckrohre.

2. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

2.1. Allgemeines

Alle bebauten Grundstücke müssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

Nach § 1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 besteht grundsätzlich Anschlusszwang. Für den Anschluss wird die gesetzliche Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben.

Nach § 2 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 gibt es, in besonderen Fällen auch ein „Nichtbestehen des Anschlusszwanges“.

Der Hauptgrund für normale Haushalte:

Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenützung die Gesundheit nicht gefährdet. (Wasseruntersuchungsbefunde einer autorisierten Untersuchungsanstalt sind vorzulegen.)



Unverbaute Grundstücke (z.B. Garten ohne Gebäude, brachliegende Bauplätze, usw.) werden auf Wunsch des Besitzers gegen eine vereinbarte Pauschale angeschlossen (nur Anteil für Grundstück).

Dieser Betrag wird im Baufall von der Anschlussgebühr abgezogen.

Bei der Verlegung der Hausleitung auf dem Privatgrundstück darf die Leitung der **öffentlichen Wasserversorgung nicht mit der Leitung einer bestehenden Hauswasserleitung (Brunnen) verbunden werden.**

Die beiden Leitungssysteme müssen **vollständig getrennt** sein - der Einbau von Absperrschiebern, Rückflussverhinderern und dergleichen genügt nicht.

Das Wasser aus den bestehenden Hausbrunnen kann weiterhin als Nutzwasser (Gartenbewässerung) verwendet werden, aber im völlig getrennten Nutzwassersystem.

2.2. Öffentlicher Teil

Von den Hauptleitungen (Versorgungsleitungen) zweigen die Anschlussleitungen über eine sogenannte "Rohrbrücke" (Anbohrschelle) ab.

Vor der Grundstücksgrenze (ca. 30 - 50 cm) bzw. direkt neben der Hauptleitung wird ein Straßenabsperrschieber (Salbachventil) eingebaut. Der öffentliche Teil des Hausanschlusses (= Anschlussleitung) umfasst die Leitung von der Anbohrbrücke bis zur Grundstücksgrenze. Diese Leitung liegt in einer Tiefe von ca. 1,10 – 1,30 m unter Gelände.

2.3. Privater Teil

Der private Teil des Hausanschlusses beginnt bei der Grundstücksgrenze und reicht bis zur Wasserzähleranlage und wird als Hausleitung bezeichnet (§ 6, Abs. 4 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

Der Wasserzähler selbst gehört nicht zur Hausleitung und wird von der Gemeinde beigestellt.

Die Wasserzähleranlage wird unmittelbar nach der Grundstücksgrenze (Zaun), in einem frostsicheren Schacht, auf dem Grundstück des Besitzers angebracht.



Die Beistellung und Montage des Wasserzählers erfolgt durch die MARKTGEMEINDE EICHGRABEN. Der Einbau des Wasserzählers wird mit Abgabebescheid vorgeschrieben (seit 1.4.2004 Euro 20, NÖ WLA-Gesetz 1978, § 3, Abs. 4).

2.4. Mögliche Eigenleistungen durch den Grundstücksbesitzer

Die Hausanschlussleitung (Kunststoffdruckschlauch 1" - 6/4", 10/16 bar, samt Wassermessereinbaugarnitur) ist durch eine konzessionierte Installationsfirma in der Künette zu verlegen.

Für die Ausbildung des Wasserzählerschachtes sind folgende Mindest-Dimensionen erforderlich:

Betonringe 1,00 Ø oder 1,20Ø oder
Schacht □ 1,0 x 1,60 m lichte Weite).

Die Grundeigentümer sind aber auch berechtigt, ein eigenes Installations- oder Baumeisterunternehmen ihres Vertrauens mit der Arbeit auf Ihrem Grund zu beauftragen. **In jedem Fall muss vor Inbetriebnahme des Hausanschlusses der Baubehörde eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Herstellung des Hausanschlusses und der Hausanschlussleitung vorgelegt werden.** Dies betrifft sowohl das verwendete Material (ausreichende Druckstufe, stabile Wassermesserbügel mit einwandfreien Rückflussverhinderern, etc.,) als auch die Arbeit (Druckprobenbestätigung) und die Verlegung der Wasserleitung in der Künette (im besonderen die Sandbettung).

Die Hausanschlussleitung ist vor dem Zählereinbau entsprechend lang zu spülen, sodass es zu keinen Verunreinigungen der Hausinstallation kommt.

Vom Grundstückseigentümer sind die Grabungsarbeiten auf dem eigenen Grundstück, die Herstellung der Mauerdruchbrüche, sowie die Herstellung eines Wasserzählerschachtes, selbst durchzuführen.

Bei der Herstellung der Künette ist eine Tiefe von 1,00 bis 1,20 m einzuhalten.



3. KOSTEN

3.1. Baukosten - beim Anschluss

Die MARKTGEMEINDE EICHGRABEN trägt die Kosten der Anschlussleitungen von der Hauptleitung (Anbohrbrücke) bis zur Grundstücksgrenze, sowie die Kosten des Wasserzählers (der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde).

Auf den Liegenschaftsbesitzer entfallen die Kosten des privaten Teiles, d.h. die Kosten für die Hausleitung. Die Herstellung des Hausanschlusses als auch der Einbau des Wassermessers werden durch die MARKTGEMEINDE EICHGRABEN Bescheid mäßig aufgetragen.

3.2. Abgaben und Gebühren

Jeder Besitzer eines an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes hat folgende Gebühren bzw. Abgaben zu entrichten:

Wasseranschlussabgabe

Bei der Wasseranschlussabgabe handelt es sich um eine einmalige Zahlung, mit der der Anschluss an die Gemeindewasserleitung abgegolten wird.

Die Wasseranschlussabgabe wird nach dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, § 6, folgendermaßen ermittelt:

Bei Wohngebäuden:

Die Hälfte der bebauten Fläche wird mit der Anzahl der angeschlossenen Geschosse plus eins multipliziert.

Zu diesem Produkt werden 15 % der unbebauten Fläche (von max. 500 m²) hinzugezählt.



Nicht zur bebauten Fläche gehören land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

Die so erhaltene Berechnungsfläche wird mit dem Einheitssatz (seit 1.1.2012 EUR 9,02). vervielfacht.

Diese Berechnung der Wasseranschlussabgabe wird von der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN vorgenommen und dem Liegenschaftseigner Bescheid mäßig vorgeschrieben.

Ergänzungs- und Sonderabgaben

Bei Änderung der Berechnungsgrößen oder speziellem Wasserverbrauch werden Ergänzungs- oder Sonderabgaben eingehoben.
(siehe § 7 u.8 - NÖ. Wasserleitungsgesetz)

3.2.2. Wassermesser

Der Wassermesser wird von der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN entsprechend der erforderlichen Nennbelastung gemäß der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Eichgraben beigestellt und bleibt im Eigentum der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN.

Er wird auf Kosten des Liegenschaftseigentümers eingebaut.

Der Liegenschaftseigentümer hat die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten.

Die Kosten für den Einbau des Wassermessers beim Neuanschluss werden dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorgeschrieben (EUR 20).



3.2.3. Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten (seit 1.1.2012 EUR 85,05 Jahr / für einen Hauswasserzähler).

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt aus der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

3.2.4. Wasserbezugsgebühr (EUR 2,31 / m³, exkl. 10% UST.)

Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Diese errechnet sich aus der lt. Zähler verbrauchten, angezeigten Wassermenge in m³ und der **Grundgebühr** für einen m³ Wasser.

4. WASSERQUALITÄT

Zum Abschluss noch einige Worte zur Wasserqualität.

Die öffentliche Wasserversorgung garantiert einen konstanten Wasserbezug über das ganze Jahr und das ins Netz gelieferte Trinkwasser wird in regelmäßigen Abständen (*zweimal jährlich*) auf die einwandfreie Güte als Trinkwasser entsprechend der 235 Verordnung „*Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch*“ untersucht.

Entsprechend der 352 VO: *Trinkwasser-Informationsverordnung*“ wird mindestens zweimal jährlich über die Qualität des Trinkwassers informiert (*öffentlicher Aushang am Gemeindeamt und Homepage*).

Chlor im Wasser

Das Wasser enthält im Normalfall keinen Chlorzusatz. Wenn das Wasser aus einem Auslauf milchig herauskommt, so wird dies meist durch die enthaltene Luft verursacht.

Nur bei angekündigten Leitungsentkeimungen kommt es vorübergehend zu Chloreinsatz.

Abgestandenes Wasser



An jenen Stellen im Rohrnetz, wo das Wasser längere Zeit steht und nicht fließt, kann es nach einiger Zeit schal schmecken und trüb wirken. Das Wasser ist aber deswegen nicht schlecht, dennoch wird empfohlen, die Leitungen im Haus entsprechend zu spülen.

Beim Hausanschluss braucht man den Auslass nur wenige Minuten laufen lassen und das Aussehen des Wassers ist wieder normal.

Überall dort, wo das Wasser längere Zeit stillsteht, wird von der Marktgemeinde Eichgraben in entsprechenden Abständen eine Spülung über die Hydranten vorgenommen.

Alle Gebühren und Einheitssätze sind als Nettobeträge angegeben (exkl. 10 % Mwst).

Zuletzt aktualisiert am 13.6.2016